



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.421/VR
vom 18. Oktober 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen
Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich
der Zusammenarbeit im Bereich der Familienleistungen‘

Am 4. September 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage* verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 17. Oktober 2023 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS, Brecht STEEN, Tim CORTHAUT und Pierre-Olivier DE BROUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES und Béatrice DRAPIER, Greffiers.

Der Bericht wurde von Stéphane TELLIER, Erster Auditor, und Lise VANDENHENDE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. Oktober 2023 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

2. Nach dem Austritt der Flämischen Gemeinschaft aus dem Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Schaffung eines interregionalen Organs für die Familienleistungen‘¹ schlossen die Wallonische Region, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die Deutschsprachige Gemeinschaft am 29. August 2022 ein neues Zusammenarbeitsabkommen ‚bezüglich des Interregionalen Organs für die Familienleistungen‘², das das Bestehen von ORINT bis zum 31. Dezember 2023 beibehält.³

Im Hinblick auf die vollständige Übernahme der Aufgaben von ORINT nach dessen Liquidation entwickelt die Wallonische Region die Informatikanwendung "WALKID", die die Datenbank des Kindergeldkatasters und die Funktionalitäten des Netzwerkes und der Schnittstelle TRIVIA übernimmt, die von ORINT verwaltet und angeboten werden.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Wie Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 es vorsieht; siehe diesbezüglich Gutachten 71.134/VR vom 22. April 2022 über einen Vorentwurf, der zum „decreet van 10 februari 2023 ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 24 december 2021 tussen de Vlaamse gemeenschap, het Waalse Gewest, de Gemeenschappelijke gemeenschapscommissie en de Duitstalige Gemeenschap betreffende de samenwerking tussen de deelentiteiten met betrekking tot de gezinsbijslagen““ geworden ist (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2022-2023, Nr. 1517/1, S. 45 bis 53).

² Siehe diesbezüglich Gutachten 72.125/VR vom 6. Oktober 2022 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚portant assentiment à l’Accord de coopération entre la Région wallonne, la Commission Communautaire Commune et la Communauté germanophone relatif à l’organe interrégional pour les prestations familiales‘; Gutachten 72.160/VR vom 6. Oktober 2022 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 27. April 2023 ‚portant assentiment à l’accord de coopération du 29 août 2022 entre la Région wallonne, la Commission communautaire commune et la Communauté germanophone relatif à l’organe interrégional pour les prestations familiales‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, Nr. B-148, S. 4 bis 14) und Gutachten 72.260/1 vom 28. November 2022 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. März 2023 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 29. August 2022 zwischen der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich des interregionalen Organs für die Familienleistungen‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2022-2023, Nr. 254/1, S. 8 bis 16).

³ Laut Artikel 20 des Zusammenarbeitsabkommens, der bestimmt, dass „[v]orliegendes Zusammenarbeitsabkommen [...] am 1. Januar 2022 in Kraft [tritt] und [...] am 31. Dezember 2023 [endet]. [...]“. Dieser Artikel sieht die Möglichkeit einer Verlängerung der Dauer des Zusammenarbeitsabkommens vor, aber die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens haben von dieser Möglichkeit offensichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Das am 28. August 2023 unterzeichnete Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Familienleistungen‘, dessen Billigung mit dem vorliegenden Vorentwurf bezweckt wird, zielt darauf ab, die Informatikanwendung "WALKID", die von der Wallonischen Agentur für Lebensqualität (AViQ)⁴ verwaltet werden wird, dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. September 2023 zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck enthält es u.a. die notwendigen Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten (d. h. die mit der Verarbeitung verfolgten Ziele, die Kategorie der verarbeiteten Daten, die Kategorie der betreffenden Personen, die Kategorien von Personen, die Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, die Aufbewahrungsfrist und die Verantwortlichen – Artikel 2 und 3) sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien des Abkommens, eine Vermittlung im Falle von Meinungsverschiedenheiten (Artikel 4) und die Grundsätze über die Finanzierung der Informatikanwendung (Artikel 5).

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

3. Wie bereits erwähnt und wie aus den Angaben in der Begründung des Dekretvorentwurfs der Wallonischen Region zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen⁵ hervorgeht : „[d]ans le cadre de la liquidation de l'ORINT, au 31 décembre 2023, et de la reprise intégrale de ses missions par les entités fédérées, la Région wallonne développe un outil informatique wallon reprenant la base de données du cadastre des allocations familiales fédéral et les fonctionnalités de TRIVIA, dénommé ‘WALKID’ “.

Die Beibehaltung der von ORINT ausgeübten Aufgaben bis zum 31. Dezember 2023 beruht auf dem Zusammenarbeitsabkommen vom 29. August 2022 zwischen der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich des Interregionalen Organs für die Familienleistungen‘, was voraussetzt, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen Gegenstand eines Zustimmungsdekrets oder einer Zustimmungsordonnanz von jeder der Parteien gewesen ist.

Im Rahmen des Begutachtungsantrags über den Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen bestätigt der Beauftragte der wallonischen Ministerin im Übrigen, dass die Liquidation von ORINT auf Artikel 20 des am 29. August 2022 unterzeichneten Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der

⁴ D.h., gemäß der in Artikel 2 des Wallonischen Gesetzbuches für Soziale Aktion und Gesundheit vorgesehenen offiziellen Bezeichnung, „die wallonische Agentur für die Gesundheit, die soziale Sicherheit, die Behinderung und die Familien“.

⁵ Und über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, heute das Gutachten 74.404/VR abgibt.

Deutschsprachigen Gemeinschaft ,bezüglich des Interregionalen Organs für die Familienleistungen‘, wonach „[v]orliegendes Zusammenarbeitsabkommen [...] am 1. Januar 2022 in Kraft [tritt] und [...] am 31. Dezember 2023 [endet]. [...]“, beruht.

Es wird jedoch festgestellt, dass das o.a. Zusammenarbeitsabkommen nicht Gegenstand einer Zustimmung des wallonischen Gesetzgebers⁶ war und nicht als in Kraft getreten betrachtet werden kann. Selbstverständlich muss die Zustimmung des wallonischen Gesetzgebers zu beiden Zusammenarbeitsabkommen gegeben werden, damit der gesamte Prozess kohärent bleibt.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 3

4. Artikel 3 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens endet mit dem Verweis „wie es für die Anwendung der in § 4 erwähnten Dekrete notwendig ist“. Dieser Verweis ist wirkungslos, da Paragraph 4 auf kein Dekret verweist.

Der Verweis auf Paragraph 4 ist durch einen Verweis auf die betroffenen Dekrete zu ersetzen.

5. Artikel 3 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die in Artikel 3 § 2 aufgeführten Daten während einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum der Integration der Familienleistungsakte in die Datenbank aufbewahrt werden.

Um eine Rechtfertigung bezüglich dieser Aufbewahrungsfrist gebeten, hat der Beauftragte der wallonischen Ministerin im Rahmen des Begutachtungsantrags über den Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen Folgendes erklärt:

„Il s’agit d’appliquer le même délai que pour le contrôle des fraudes qui est de 10 ans à partir de la date de clôture de l’intégration du dossier“.

Diese Verdeutlichung sollte in der Begründung aufgenommen werden.

⁶ Der Beauftragte der Ministerin erklärte diesbezüglich:

„Le décret wallon d’assentiment sera examiné par le Parlement de Wallonie dans les semaines à venir“.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS EINES ZUSTIMMUNGSDEKRETS

6. Der Titel und der einzige Artikel des Dekretvorentwurfs sind um das Datum, an dem das Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wurde, zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY